

dafür gibt's
eine Zitrone!



Menschen mit „erheblicher Behinderung“ erhalten vom Bund eine erhöhte Familienbeihilfe – OÖ und Kärnten nehmen sie ihnen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wieder weg

Stand: April 2014

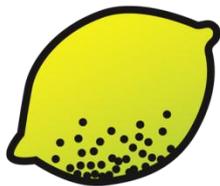
Schlagworte:

- Menschen mit Beeinträchtigungen
- Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe
- Verletzung der Bund-Länder-Vereinbarung

In Kürze:

Die Bund-Länder-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung regelt klipp und klar, dass Familienbeihilfe bei der Berechnung von Mindestsicherungsansprüchen nicht berücksichtigt werden darf. OÖ und Kärnten ignorieren diese Bestimmungen allerdings. Sie schreiben in Gesetz bzw. Verordnung vor, dass ausgerechnet bei Menschen mit erheblicher Behinderung, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung auch als Volljährige Familienbeihilfe und zusätzlich einen Erhöhungsbeitrag erhalten, diese Leistungen de facto auf die Mindestsicherungsleistung angerechnet werden müssen. „De facto“ deshalb, weil Kärnten und OÖ für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe einen niedrigeren Mindeststandard vorsehen – aber auch das gestattet die Bund-Länder-Vereinbarung nicht. Damit sparen die Länder auf dem Rücken der Betroffenen und nehmen ihnen faktisch eine Leistung weg, die vom Bund mit der Absicht gewährt wird, beeinträchtigungsbedingte Mehrkosten zumindest ein Stück weit auszugleichen.

WICHTIG: Im Rahmen dieses Artikels geht es um die Situation von Menschen mit erheblicher Behinderung, die in Privathaushalten leben und eventuell teilstationäre Angebote der sogenannten Behindertenhilfe in Anspruch nehmen (Werkstätten etc.). Für Menschen mit erheblicher Behinderung, die in vollstationärer Betreuung leben (Heime, WGs), gilt eine andere Rechtslage!



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Nicht „die“ Beeinträchtigung – nicht „die“ Leistung zur Existenzsicherung

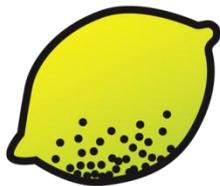
Ebenso wie es „die“ Beeinträchtigung nicht gibt, gibt es für Menschen mit Beeinträchtigung auch nicht „die“ Sozialleistung, mit der die finanzielle Existenzsicherung sichergestellt wird. Der Grad der Beeinträchtigung, der Grad der Erwerbsminderung, die Lebenssituation, aber auch die Frage, wann die Beeinträchtigung eingetreten ist und in welchem Bundesland die betroffene Person lebt, entscheiden darüber, ob nun Erwerbseinkommen, eine Invaliditätspension, eine Waisenpension, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Leistungen nach einem Chancengleichheitsgesetz oder Unterhaltszahlungen der Eltern etc. die Lebenshaltungskosten decken (sollten).

In bestimmten Fällen haben Menschen mit Beeinträchtigungen zeitlich unbefristet, also auch als Volljährige, Anspruch auf „erhöhte Familienbeihilfe“, eine Leistung des Bundes. Das ist immer dann der Fall, wenn eine erhebliche Behinderung vor dem 21. Lebensjahr bzw. während einer Berufsausbildung vor dem 25. Lebensjahr eintritt. Zusätzlich zum Grundbetrag (2014: ab 19 Jahren: 152,70 €/Monat) besteht dann auch ein Anspruch auf den so genannten Erhöhungsbetrag (2014: 138,30 €/Monat). Erheblich ist eine Behinderung immer dann, wenn die Beeinträchtigung wenigstens für die Dauer von 3 Jahren zumindest 50% beträgt oder die betroffene Person dauerhaft außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Damit sind diese Personen vielfach nicht selbsterhaltungsfähig.

Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern: Bedarfsorientierte Mindestsicherung versus Chancengleichheitsgesetze

Haben nicht selbsterhaltungsfähige Personen kein eigenes Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen, Invaliditätspension oder auch eine Waisenpension) oder ist dieses nur gering, dann können unter Umständen zunächst die Eltern verpflichtet werden, Unterhalt zu leisten (dann, wenn die Eltern über ein ausreichendes Einkommen verfügen und der Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit nicht durch ein Selbstverschulden der betroffenen Person ausgelöst wurde). Erst in einem nächsten Schritt sind die Bundesländer verpflichtet, (aufstockende) Sozialleistungen zur Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums zu gewähren.

Bei der Frage, in welchem Gesetz die Sicherstellung des finanziellen Existenzminimums für Menschen mit erheblicher Behinderung geregelt sein soll, haben die Bundesländer allerdings unterschiedliche Wege gewählt, die grob in zwei Gruppen eingeteilt werden können:



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

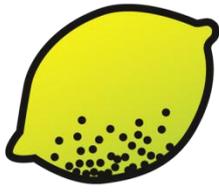


- In den meisten Ländern sind diese Ansprüche in den Gesetzen und Verordnungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung geregelt, die seit September 2011 in allen Bundesländern in Kraft getreten sind (Wien, NÖ, Salzburg, OÖ, Tirol, Vorarlberg)
- In drei Bundesländern (Kärnten, Burgenland, Steiermark) erfolgt die Absicherung im Rahmen von Chancengleichheits-, sogenannten Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetz immer dann, wenn Menschen mit Beeinträchtigungen sonstige Leistungen nach diesen Gesetzen in Anspruch nehmen, ansonsten aber über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Existenzsicherung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung: Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Gesetze und Verordnungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung waren die Länder aber nicht völlig frei. Denn in jahrelangen Verhandlungen haben sie sich 2010 mit dem Bund auf eine sogenannte Vereinbarung nach Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz geeinigt. Diese 15a-Vereinbarung stellt einen Vertrag dar, in dem Mindeststandards festgelegt wurden, die von keinem der Länder unterlaufen werden dürfen:

- Artikel 13 dieser Vereinbarung regelt eindeutig, dass „Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988)“ bei der Bemessung der Pflichtleistungen der Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden dürfen. Eine Ausnahme, die die Anrechnung dieser Leistungen bei volljährigen Personen erlauben würde, ist nicht vorgesehen.
- In Artikel 10 wiederum sind die Mindeststandards für unterschiedliche Personengruppen festgelegt. Darin ist zwar die Regelung enthalten, dass volljährigen Personen, die einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig sind, nur Anspruch auf 50% des Mindeststandards haben - vorausgesetzt, es gibt neben der unterhaltspflichtigen Person noch eine weitere erwachsene Personen im gemeinsamen Haushalt. Da Menschen mit erheblicher Behinderung ihren Eltern gegenüber unterhaltsberechtig sein können, bedeutet dies, dass sie vielfach von dieser Regelung umfasst sind, wenn sie mit zumindest einem Elternteil und einer weiteren erwachsenen Person im gemeinsamen Haushalt leben (es sei denn, das jeweilige Landesgesetz sieht eine günstigere Regel vor). Es stellt sich die Frage, warum Menschen mit Beeinträchtigung, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit einem Eltern leben, einen niedrigeren Bedarf haben sollen als andere Personen, die Anspruch auf 75% des Mindeststandards haben. Wie auch immer: eindeutig ist, dass der Artikel 10 der 15a-



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



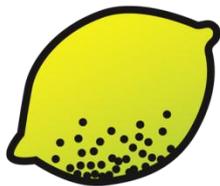
Vereinbarung einen generellen, eigenen Mindeststandard für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, jedenfalls nicht kennt. Den Ländern steht es zwar frei, die Mindeststandards der Bund-Länder-Vereinbarung in den Landesgesetzen und -Verordnungen zu überschreiten. Ein Unterschreiten ist aber – auch durch Einführung von „neuen“ Mindeststandards - nicht erlaubt. Wenn OÖ und Kärnten die Familienbeihilfe faktisch anrechnen, indem sie für diese Personengruppe generell niedrigere Mindeststandards vorsehen, dann brechen sie damit wider besseres Wissen einen Vertrag, den sie unterzeichnet und zu dessen Einhaltung sie sich verpflichtet haben.

Wann ist die Anrechnung von Bundes- auf Landesleistungen erlaubt? Höchstgerichtliche Urteile

Neben der Bund-Länder-Vereinbarung gibt es weitere Umstände, die die Anrechnung verbieten. Wie die Volksanwaltschaft festhält, haben sowohl der Verwaltungs- als auch der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach geklärt, dass es den Ländern zwar nicht grundsätzlich verboten ist, Leistungen des Bundes für sogenannte Behindertenhilfe auf gleichartige Leistungen des Landes anzurechnen. Es gelten aber zentrale Einschränkungen: Unzulässig ist jede Vorgehensweise, *„die dazu führen kann, dass bundesgesetzlich gebührende Geldleistungen zur Deckung der Kosten anderer landesgesetzlich vorgesehener Hilfsmaßnahmen herangezogen werden“*. Des Weiteren halten Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof fest, dass eine Anrechnung nur zulässig ist, wenn *„im Rahmen der Maßnahme der Lebensunterhalt einschließlich Unterbringung und Verpflegung vollends gesichert ist“*.

Eine Anrechnung von Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist auch deshalb besonders skandalös, weil es sich bei Menschen mit erheblicher Behinderung, die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, um eine in mehrerer Hinsicht besonders vulnerable Gruppe handelt. Denn ihr Eigenanspruch ist ein Hinweis darauf, dass ihnen ihre Eltern keinen Unterhalt leisten (können), und es sich faktisch um Vollwaisen oder aber „Sozialwaisen“ (vgl. § 6 Abs. 5 in Verbindung mit dem Abs. 1 bis 3 FLAG) handelt.

Die Volksanwaltschaft findet sehr klare Worte zu den Konsequenzen, die es für die Betroffenen hat, wenn ihnen Leistungen verwehrt werden, die helfen sollen, beeinträchtigungsbedingte Nachteile auszugleichen: *„Zwischen Armut und Behinderung gibt es direkte Zusammenhänge. Der Armutsfalle zu entgehen, ist für Menschen mit Behinderung wesentlich schwieriger, als für Menschen ohne Behinderung. Armut ist vor allem durch soziale Ausgrenzung und Nicht-Teilhabe an der Gesellschaft gekennzeichnet,*



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



wovon Menschen mit Behinderung in der Regel besonders betroffen sind. Menschen mit Behinderung brauchen daher einen bedarfsdeckenden Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile. Nur dadurch können Barrieren auf allen Ebenen und in allen Lebensbereichen abgebaut werden. Ohne entsprechende Unterstützung kann ein gleichberechtigter Zugang und eine soziale Inklusion nicht bewerkstelligt werden.“



Der Fall OÖ

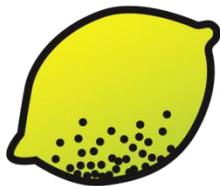
In OÖ war die Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums für Menschen mit Beeinträchtigung nicht von Anfang an als alleiniger Auftrag der Bedarfsorientierten Mindestsicherung konzipiert.

Erhielten Personen mit Beeinträchtigung eine so genannte Hauptleistung nach dem OÖ Chancengleichheitsgesetz (wie z.B. persönliche Assistenz, Mobile Hilfe und Betreuung, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität), erfolgte ihre Existenzsicherung nicht via Bedarfsorientierte Mindestsicherung, sondern im Rahmen des Chancengleichheitsgesetzes. Sie bezogen dann „Subsidiäres Mindesteinkommen“ (SMEK). Allerdings war das SMEK nicht für alle gleich hoch: Bezog eine anspruchsberechtigte Person auch erhöhte Familienbeihilfe, kam ein um den Grundbetrag der Familienbeihilfe, den Erhöhungsbetrag und den Familienabsetzbetrag verminderter, niedrigerer Richtsatz zur Anwendung.

Damit ergab sich eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit Beeinträchtigungen, die keine Hauptleistung nach dem OÖ Chancengleichheitsgesetz bezogen und deshalb Leistungen der Mindestsicherung erhielten. Denn in diesem Fall wurden Leistungen der erhöhten Familienbeihilfe bei der Leistungszumessung nicht berücksichtigt.

Der Verein VertretungsNetz brachte deshalb beim VfGH Beschwerden wegen Gleichheitswidrigkeit ein. Der VfGH gab VertretungsNetz Recht – und hob die Verordnung zum Chancengleichheitsgesetz 2012 als gleichheitswidrig auf.

Das Land OÖ (und im Übrigen nur das Land OÖ und nicht auch die anderen Bundesländer mit ähnlicher Rechtslage, da die VfGH-Entscheidung nur das Land OÖ bindet) musste in Konsequenz eine neue Regelung treffen. Man entschloss sich dazu, die Existenzsicherung von Menschen mit Beeinträchtigung künftig ausschließlich im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu organisieren – und verschlechterte die Rechtslage dahingehend, dass man die Logik der früheren Regelung im Chancengleichheitsgesetz



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



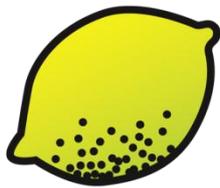
übernahm und Menschen mit Beeinträchtigungen in der Mindestsicherung nun auf einen gegenüber anderen Menschen niedrigeren Mindeststandard verwiesen sind: „*volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind* (Anm.: Personen, die die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erlangt haben, gelten juristisch auch nach Erreichen der Volljährigkeit als Kind) *Unterhalt beziehen oder beziehen könnten*“, erhalten deutlich niedrigere Leistungen als andere Menschen, wobei die exakte Höhe von der Haushaltskonstellation, in der sie leben, abhängt. Leben volljährige Menschen mit erheblicher Behinderung z.B. mit einem Elternteil bzw. ihren Eltern zusammen, haben sie z.B. Anspruch auf Leistungen in derselben Höhe wie ein minderjähriges Kind, nämlich 30% des Ausgangswertes.



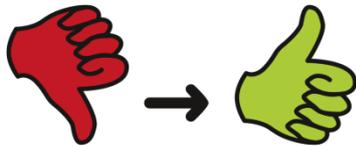
Der Fall Kärnten

Nochmals anders gelagert ist der Fall Kärnten. Dort wurden 2008 die sozialen Dienste für Menschen mit Beeinträchtigung aus der Mindestsicherung gelöst und in einem eigens geschaffenen Chancengleichheitsgesetz neu geregelt. Der Aspekt der finanziellen Existenzsicherung verblieb aber im Kärntner Mindestsicherungsgesetz (das in Kärnten schon vor der Bund-Länder-Vereinbarung so hieß). 2010, als das bestehende Kärntner Mindestsicherungsgesetz an die Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung angepasst wurde, kam die nächste Änderung: Seither erfolgt die finanzielle Existenzsicherung immer dann, wenn Leistungen des Chancengleichheitsgesetzes in Anspruch genommen werden, ebenfalls im Rahmen des Chancengleichheitsgesetzes.

Ebenso wie in OÖ erfolgt die Anrechnung der Familienbeihilfe in einem de-facto-Sinne: für Menschen, „für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe“ besteht, wurden eigene, niedrigere Mindeststandards geschaffen, die die Mindeststandards der Bund-Länder-Vereinbarung unterschreiten. Und man beachte: die Höhe der Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigung ist in den beiden Gesetzen teilweise unterschiedlich geregelt!



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



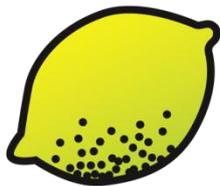
Der Fall NÖ (bis 1.1.2014)

In NÖ rechneten die Vollzugsbehörden schon seit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Basis der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 4 der „Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln“ den Grundbetrag der Familienbeihilfe sowie den Kinderabsetzbetrag bei volljährigen BezieherInnen an. Davon betroffen waren vor allem Menschen mit erheblicher Behinderung, die diese Leistungen ausschließlich aufgrund einer schwerwiegenden Beeinträchtigung erhielten.

Im Sommer 2013 gab es eine Initiative des Landes, diese Praxis im NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG) selbst abzusichern. Geplant war, im Zuge einer Novellierung des NÖ MSG von der Anrechnung der genannten Leistungen künftig abzusehen, stattdessen aber für die Gruppe der volljährigen BezieherInnen mit Familienbeihilfe-Anspruch einen eigenen Mindeststandard einzuführen. Dieser Mindeststandard sollte um 25% unter dem liegen, was volljährigen Menschen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe zusteht.

Abgesehen davon, dass es mit Einführung dieses niedrigeren Mindeststandards weiterhin zu einer de-facto-Anrechnung der Familienbeihilfe gekommen wäre, hätte auch in diesem Fall ein Bruch der Bund-Länder-Vereinbarung vorgelegen. Denn die Vereinbarung gibt Mindeststandards vor und erlaubt es nicht, dass diese unterlaufen werden. Mit Einführung eines eigenen, niedrigeren Mindeststandard für volljährige BezieherInnen von (erhöhter) Familienbeihilfe wäre aber genau das der Fall gewesen.

Der Novellierungsentwurf löste heftigen Protest bei unterschiedlichen Organisationen der Zivilgesellschaft – ua. bei der Armutskonferenz und ihren Mitgliedsorganisation – aus. Daraufhin wurde die geplante Gesetzesänderung zurückgezogen. Damit stand gleichzeitig auch die Frage im Raum, ob die problematische Vollzugspraxis der Anrechnung des Grundbetrags der Familienbeihilfe beibehalten werden würde. Im Zuge eines Landtagsbeschlusses am 23.1.2014 wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und teilweise FRANK ein Gesetzesentwurf angenommen, der in §6 Abs. 2a explizit vorsieht, dass Familienbeihilfe, Erhöhungsbetrag, Kinderabsetzbeträge nach dem Einkommenssteuergesetz „jedenfalls unberücksichtigt zu bleiben haben“. Diese Neuregelung tritt rückwirkend mit 1.1.2014 in Kraft. Seit 1.4.2014 ist eine gleich lautende Bestimmung in der novellierten Fassung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln in Kraft, womit allfällige Unsicherheiten für die vollziehenden Behörden ausgeräumt wurden.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Blinder Fleck:

Kärnten, Steiermark, Burgenland:

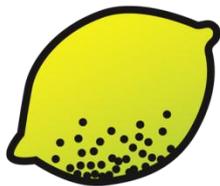
Existenzsicherung via Chancengleichheits-, sogenanntes Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetz

In einigen Bundesländern erfolgt die finanzielle Existenzsicherung von Menschen mit erheblicher Behinderung nicht zwangsläufig im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Nehmen Menschen mit erheblicher Behinderung sogenannte „soziale Dienste“ nach dem Chancengleichheitsgesetz (Kärnten), dem sogenannten Behindertengesetz (Steiermark) bzw. dem Sozialhilfegesetz (Burgenland) in Anspruch, erfolgt auch die Existenzsicherung im Rahmen dieser Gesetze.

Bei diesen Gesetzen sind die Länder nicht an die Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung gebunden. Die Folge: Die existenzsichernden Ansprüche von Menschen mit erheblicher Behinderung, die soziale Dienste in Anspruch nehmen (müssen), sind deutlich geringer als nach der Bund-Länder-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Das mag immer dann gerechtfertigt sein, wenn die Betroffenen durch die Inanspruchnahme sozialer Dienste geringere Lebenshaltungs-Kosten haben als Beziehende von bedarfsorientierter Mindestsicherung. Warum aber sollte jemand, der in einem Privathaushalt lebt und aufgrund seiner erheblichen Behinderung z.B. Heilbehandlungen braucht, geringere Kosten beim Wohnen, Essen oder der Bekleidung haben?

Hinzu kommt, dass die Eltern von Menschen mit erheblicher Behinderung diesen gegenüber unter Umständen zeitlebens unterhaltspflichtig bleiben. Auch daraus ergeben sich wesentliche Unterschiede gegenüber anderen Eltern: Eltern von volljährigen MindestsicherungsbezieherInnen schulden diesen nur dann Unterhalt, wenn die „Selbsterhaltungsfähigkeit“ verloren gegangen ist. In allen übrigen Fällen müssen Eltern und ihre volljährigen Kinder, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft leben, wie eine Wohngemeinschaft behandelt werden, da sie sich keinen Unterhalt schulden.

Im Rahmen der hier besprochenen Chancengleichheits- und sogenannten Behindertengesetze ist ausdrücklich geregelt, dass die Eltern von volljährigen Menschen mit Beeinträchtigungen, die Leistungen nach diesen Gesetzen in Anspruch nehmen, Unterhalt schulden, sobald ihr Einkommen den Mindeststandard übersteigt, der ihnen selbst zustehen würde. Sprich: Jeder Euro, den ihr Einkommen über der Mindeststandard-



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

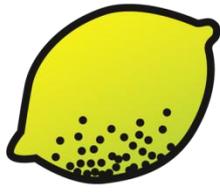
Grenze liegt, wird vom Leistungs-Anspruch ihres volljährigen Kindes mit Beeinträchtigung in Abzug gebracht. Im Burgenland geht man noch weiter: dort sind auch „*tatsächlich erbrachten Naturalleistungen (...) bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen*“ – zu denken ist etwa an die Essensverpflegung in der Familie. Vor dieser Rechtslage muss man davon ausgehen, dass in sehr vielen Fällen nicht nur die finanzielle Situation der betroffenen Menschen mit erheblicher Behinderung selbst prekär ist, sondern die des gesamten Haushalts, in dem sie leben.



Der Fall Wien

In Wien sind die Ansprüche auf finanzielle Existenzsicherung für Menschen mit erheblicher Behinderung ausschließlich im Mindestsicherungsgesetz geregelt. Auch Wien weicht bei der Regelung der Ansprüche für diese Personengruppe von den Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung ab – allerdings im positiven Sinn, indem günstigere Bestimmungen festgeschrieben wurden, als es die Bund-Länder-Vereinbarung erfordert hätte. Zu einer Anrechnung der Familienbeihilfe, des Erhöhungsbetrags oder des Kinderabsetzbetrags kommt es nicht.

- „Volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen“ – und damit u.a. Menschen mit erheblicher Behinderung – werden in Wien als eigene Bedarfsgemeinschaft behandelt. Das heißt, dass sie leistungsrechtlich einer alleinlebenden Person gleichgestellt sind. Was wiederum bedeutet, dass sie auch dann, wenn sie mit anderen Personen gemeinsam in einem Haushalt leben, Anspruch auf 100% des Ausgangswertes haben.
- „Volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen“ haben Anspruch auf höhere Leistungen der Mietbeihilfe – und damit ein höheres monatlich verfügbares Einkommen als andere BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung.
- „Volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen“ haben Anspruch auf zwei Sonderzahlungen pro Jahr
- Wien verlangt die Einforderung von Unterhaltsleistungen Dritter bei (getrennt lebenden) EhepartnerInnen bzw. eingetragenen Partnerschaften, nicht aber zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Zitierte Literatur bzw. Quellen

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_00677/

Volksanwaltschaft (2013): Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu den Entwürfen einer Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), einer Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV), einer Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG), einer Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/bvfuv/Stellungnahme%2520Mindestsicherungsgesetz.pdf>

Gesetze und Verordnungen (inkl. Entwürfe) der Bundesländer, in der jeweils geltenden Fassung

Burgenland

- Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000026>
- Burgenländische Richtsatzverordnung (Bgl. RSV)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000828>

Steiermark

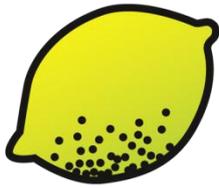
- Steiermärkisches Behindertengesetz
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000434>
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 2012 über die Höhe der Richtsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG-RSVO)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000056>

Kärnten

- Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000204>
- Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000218

Oberösterreich

- Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000652>
- Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000655>



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Niederösterreich

- Amt der NÖ Landesregierung (2013): Entwurf für eine Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (diverse Unterlagen)
<http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LVXVIII/00/96/096.htm>
- NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG)
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2014021/LRNI_2014021.pdf
- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2014025/LRNI_2014025.html

Wien

- Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG)
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrW/LRWI_S040_000/LRWI_S040_000.html
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO)
<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/s0400100.htm>

Entscheidungen der Höchstgerichte

- Verfassungsgerichtshof, Entscheidungsdatum: 29.06.2012, Sammlungsnummer: 19660
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_09879371_12V00003_00/JFT_09879371_12V00003_00.html